

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Tagungen und Veranstaltungen im Haus am Dom – Bistum Limburg, Frankfurt am Main

I. Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für Verträge für die Überlassung von Tagungs- und Veranstaltungsräumen und Haustechnik sowie alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen des Haus am Dom – Bistum Limburg. Die Überlassung erfolgt mietweise, es sei denn, es ist ausdrücklich eine unentgeltliche Überlassung vereinbart.
2. Zusätzlichen oder widersprechenden Geschäftsbedingungen des Veranstalters wird widersprochen. Diese finden nur Anwendung, wenn dies vorher schriftlich seitens des Haus am Dom genehmigt wurde
3. Die Gebrauchsüberlassung, die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume, Flächen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Haus am Dom.
4. Veröffentlichungen jeder Art, in denen auf den Veranstaltungsort als Austragungsort einer öffentlichen oder einem eingeschränkten, aber über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehenden Personenkreis zugänglichen Veranstaltung hingewiesen wird, sind dem Haus am Dom rechtzeitig vorher zur Kenntnisnahme zu übersenden und bedürfen der Genehmigung.

II. Allgemeine Grundsätze

1. Die Veranstaltungen dürfen nicht gegen die Grundsätze der katholischen Religionslehre verstoßen, nicht politisch-propagandistisch, noch pornographische oder in jedweder Beziehung verfassungswidrige Inhalte oder Beteiligte derartiger Organisationen oder Vereinigungen o. ä. unterstützen. Bei einem Verstoß gegen diese Bestimmung oder andere Bestimmungen dieser AGB – auch bei bereits zugesagten Räumlichkeiten - wird die Überlassungsvereinbarung/ Vermietung seitens des Haus am Dom fristlos gekündigt. Im Falle einer fristlosen Kündigung durch das Haus am Dom sind Schadensersatzansprüche gegen das Haus am Dom ausgeschlossen.
2. Die Überlassung erfolgt ausschließlich nur für den in der Bestätigung angegebenen Zweck/Anlass.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
4. Mit der Überlassung der Räumlichkeiten im Haus am Dom wird dem Veranstalter die Ausübung des Hausrechts für den Veranstaltungsbereich übertragen, soweit es zur Abwehr von Störungen der Veranstaltung erforderlich ist. Das Hausrecht des Haus am Dom bleibt dabei unberührt.
5. Mitarbeiter und Beauftragte des Haus am Dom sind jederzeit berechtigt, das überlassene Vertragsobjekt zu betreten und in Augenschein zu nehmen, sowie sich von der rechtmäßigen Nutzung zu überzeugen und bei Verstößen gegen diese AGB oder Gesetzesverstöße im Allgemeinen die Veranstaltung zu beenden.

III. Regelungen für die Nutzung der überlassenen Räume und Gegenstände

1. Die Räume und das Inventar werden in einem ordnungsgemäßen Zustand zur Verfügung gestellt. Der Veranstalter hat auf eine pflegliche Behandlung zu achten und die Räumlichkeiten in dem vorgefundenen Zustand wieder zu verlassen.
2. Das dauerhafte oder temporäre Verändern des Innen- und Außengebäudes sowie Teile desselben durch Bekleben, Benageln oder ähnliches ist nicht gestattet. Das Haus am Dom hat im Falle der Zuwiderhandlung das Recht, angebrachte Gegenstände zu entfernen oder durch Dritte entfernen zu lassen. Hierdurch entstehende Kosten werden in Rechnung gestellt und evtl. Schäden zu Lasten des Veranstalters beseitigt.
3. Ausstellungsgegenstände (Roll-Ups, Messewände etc.) dürfen nur nach vorheriger Absprache auf den festgelegten Flächen platziert werden.
4. Jegliche Schäden sind unaufgefordert sofort dem Haus am Dom zu melden. Beschädigungen oder Verluste von Räumlichkeiten, Einrichtungsgegenständen und Medien sind sofort unaufgefordert dem Haus am Dom zu melden. Die Kosten für die Beseitigung der Schäden sowie für erforderliche Ersatzbeschaffungen sind vom Veranstalter zu tragen.
5. Dem Veranstalter und dessen Beauftragten, sowie den Gästen ist nur das Betreten der überlassenen Räume und der dazugehörigen Nebenräume (Foyer, Toiletten u. ä.) gestattet.
6. Vom Veranstalter mitgebrachte Geräte müssen den VDE-Vorschriften entsprechen. Bei Musikveranstaltungen ist vom Veranstalter die Genehmigung der GEMA einzuholen. Andere gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind ebenfalls vom Veranstalter einzuholen. Dem Veranstalter allein obliegt die Pflicht zur Entrichtung aller anfallenden Gebühren (GEMA, Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) etc.).
7. Einwilligungen der Teilnehmer, die nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich sind, sind vom Veranstalter einzuholen. Dies gilt insbesondere auch im Zusammenhang mit Foto- und Videoaufnahmen und deren Veröffentlichung bzw. Ausstrahlung.
8. Das Blockieren von Gängen, Notausgänge, Feuerlöscheinrichtungen und Rauch-/Feuermeldern durch zum Beispiel Verstellen oder Verhängen dieser ist verboten.
9. Der Veranstalter hat für die Durchsetzung des Rauchverbots im gesamten Gebäude, den Balkonen und der Dachterrasse des Haus am Dom Sorge zu tragen.
10. Im Übrigen gilt die Hausordnung in ihrer zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Fassung.

IV. Vertragsschluss, Stornierung

1. Für die Nutzung von Räumlichkeiten und Tagungstechnik des Haus am Dom ist grundsätzlich ein Entgelt zu zahlen. Das Haus am Dom erstellt auf Grundlage der Raumanfrage ein Preisangebot. Dieses Angebot kann Regelungen enthalten, die im Einzelfall von den Bestimmungen dieser AGB abweichen und Vorrang haben (Individualvereinbarung).
2. Der Veranstalter kann jeder Zeit von der Anmietung zurücktreten. Bei einem Rücktritt verlangt das Haus am Dom Ersatz für die getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen. Der Ersatzanspruch ist unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und

möglichen anderweitigen Verwendungen pauschaliert. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung im Haus am Dom. Die Höhe des pauschalen Ersatzanspruches staffelt sich wie folgt:

- Bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn: kostenlose Stornierung
 - Bis 30 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 30 % der gebuchten Leistungen
 - Bis 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 50% der gebuchten Leistungen
 - Weniger als 8 Tage vor Veranstaltungsbeginn: 80% der gebuchten Leistungen
 - Am Veranstaltungstag: 100% der gebuchten Leistungen
3. Tritt das Haus am Dom von der Überlassung zurück, wird etwa bereits gezahltes Entgelt erstattet, sofern der Grund für den Rücktritt nicht beim Veranstalter liegt.
 4. Alle Ansprüche gegen das Haus am Dom verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht bei Schadensersatzansprüchen und bei sonstigen Ansprüchen, sofern letztere auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Haus am Dom beruhen.

V. Haftung

1. Der Veranstalter haftet für alle durch ihn und seinen Beauftragten, Gästen oder sonstigen Personen im Zusammenhang mit der Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung, in den Räumen des Haus am Dom verursachten Personen- und Sachschäden.
2. Der Veranstalter verpflichtet sich, das Haus am Dom von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung geltend gemacht werden könnten.
3. Das Haus am Dom haftet nicht für das Versagen von Einrichtungen, Betriebsstörungen oder sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende oder die Durchführung verhindernde Ereignisse.
4. Das Haus am Dom übernimmt keine Haftung bei Verlust oder Beschädigung der vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände, Einrichtungen, Aufbauten oder sonstigen Wertgegenstände, soweit nicht eine entgeltliche oder besondere Verwahrungsvereinbarung getroffen wurde.
5. Das Haus am Dom haftet für (materielle) Sach- und Vermögensschäden nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigem Verhalten seiner Mitarbeiter.
6. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. -besucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
7. Das Haus am Dom kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten, zum Beispiel Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften verlangen.

VI. Sonderregelungen

1. Der Eintritt unvorhersehbarer oder vom Haus am Dom unabhängiger Umstände, insbesondere alle Fälle höherer Gewalt als ein von außen kommendes, nicht beherrschbares

Ereignis, das von niemanden im Rahmen der zumutbaren Sorgfalt abgewendet werden kann, berechtigen das Haus am Dom zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages, zur gänzlichen oder teilweisen Stornierung des Auftrages, ohne dass der Veranstalter Aufwendungs- oder Schadensersatzansprüche gegen das Haus am Dom geltend machen kann.

2. Als höhere Gewalt Ereignis im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Epidemien und Pandemien, Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Unruhen, staatliche Regelungen, Entscheidungen oder sonstige Maßnahmen anzusehen.

VII. Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nur bei schriftlicher Bestätigung durch das Haus am Dom verbindlich. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Veranstalter sind unwirksam.
2. Erfüllungs- und Zahlungsort ist für alle beiderseitigen Verpflichtungen der Sitz des Haus am Dom.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.